

Aktenzeichen: 4 AZR 287/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 20. März 1985

- 4 AZR 287/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Oktober 1982

Herne

- 1 Ca 1491/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 30. März 1983

Hamm

- 15 Sa 1789/82 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Dienstreise für Auslösungsanspruch

Gesetz:

TVG § 1 Auslösung; TV für das Sanitär-Installateur-,
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und
Kupferschmiede-Handwerk im Land Nordrhein-Westfalen
vom 23. März 1981

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff der Dienstreise; Dienstreise als Voraussetzung
für Auslösung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 287/83

15 Sa 1789/82 Hamm

Verkündet am
20. März 1985

Haust,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. März 1983 - 15 Sa 1789/82 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß "netto" gestrichen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Industriegewerkschaft Metall angehörende Kläger ist bei der Beklagten als Installationsmeister beschäftigt und war in der Zeit vom 1. Oktober bis 9. Dezember 1981 an 13 Tagen auf der Baustelle "B" und an 14 Tagen auf der Baustelle "E" tätig, die zwölf bzw. sechs km in der Luftlinie vom Betriebssitz der Beklagten entfernt lagen. Für diese Tage hat der Kläger gegenüber der Beklagten eine Auslösung in Höhe von insgesamt 216,02 DM geltend gemacht, indes ohne Erfolg.

Mit der Klage hat der Kläger die Verurteilung der Beklagten begehrt, an ihn 216,02 DM netto zu zahlen. Hierzu hat er vorgetragen, gem. Ziff. VII Nr. 2 des Lohntarifvertrages für das Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk im Land Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1981 (LTV) stehe ihm für 13 Tage eine arbeitstägliche Auslösung von 9,80 DM (= 127,40 DM) und für 14 Tage eine arbeitstägliche Auslösung von 6,33 DM (= 88,62 DM) zu, was einen Gesamtbetrag von 216,02 DM ergebe. Soweit in der Tarifnorm das Vorliegen einer Dienstreise gefordert werde, sei entgegen der Auffassung der Beklagten nicht vom steuerrechtlichen Begriff auszugehen, sondern gemeint sei eine im dienstlichen Interesse außerhalb der tariflichen Arbeitszeit anfallende An- und Abreise zur bzw. von der Montagestelle.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
216,02 DM netto nebst 4 v.H. Zinsen seit
dem 21. Juni 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die vom Kläger gemachten tatsächlichen Angaben seien zutreffend, doch stehe ihm ein Anspruch auf Auslösung nicht zu. Dies folge daraus, daß der Kläger keine Dienstreise im Sinne der Ziffer VII

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nr. 2 LTV unternommen habe, die nur dann vorliege, wenn die regelmäßige Arbeitsstelle verlassen werde, um an einer Arbeitsstelle tätig zu werden, die mindestens 5 km in der Luftlinie vom Betriebssitz entfernt liege. Die Tarifvertragsparteien seien insoweit nämlich vom steuerrechtlichen Begriff der Dienstreise ausgegangen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag des Klägers erkannt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend gehen die Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Auslösung für die Zeit vom 1. Oktober bis 9. Dezember 1981 wegen seiner Tätigkeit auf den Baustellen B und E zusteht.

Nachdem die Parteien übereinstimmend in der Revisionsinstanz erklärt haben, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien auch für den Kläger als Installationsmeister der Lohntarifvertrag für das Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk im Land Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1981 maßgeblich ist, muß von der Regelung in Ziff. VII Nr. 2 LTV ausgegangen werden, wo es heißt:

"Beträgt die Entfernung von der Werkstatt bis zur Außenarbeitsstelle mehr als 5 km in der Luftlinie und liegt eine Dienstreise vor, werden dem Arbeitnehmer Tagesauslösungen nach folgender Staffel und das Fahrgeld analog 1. Abs. 1 bezahlt:

in Zone 1 = 5 - 7 km	DM 6,33
in Zone 2 = 7 - 12 km	DM 9,80
in Zone 3 = 12 - 20 km	DM 13,76
in Zone 4 = 20 - 30 km	DM 19,53
in Zone 5 = 30 - 50 km	DM 25,31
in Zone 6 = 50 - 85 km	DM 36,75
in Zone 7 = über 82 km	DM 44,02

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Bei fälligen Übernachtungskosten ist grundsätzlich Auslösung entsprechend Zone 7 zu zahlen.

Übernachtungskosten sind damit abgegolten.

Ob am Montageort übernachtet wird, ist betriebsintern zu vereinbaren. Im Falle der Übernachtung entsteht der Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen Fahrgeldauslagen gemäß Ziffer 1 Abs. 1 nur für eine Hin- und Rückfahrt, während die Auslösung für jeden Kalendertag der Montagedauer bei Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit zusteht.

Bei länger dauernden Arbeiten werden an Fahrgeld die Kosten für die verbilligten Wochen- oder Monats-Fahrkarten bezahlt.

Der Anspruch auf die Zonenzulage setzt die Einhaltung der vollen Arbeitszeit an der Baustelle voraus. Wird der Arbeitnehmer zur Abholung von Materialien oder aus anderen Gründen zum Betrieb bestellt, gilt diese Zeit als an der Baustelle verbrachte Arbeitszeit.

Fallen beide Reisewege in die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, sind diese als Arbeitszeit zu vergüten, und es entfällt der Anspruch auf Auslösung.

Fällt nur eine Reisezeit in die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, so ist diese Reisezeit wie Arbeitszeit und das Fahrgeld zu vergüten. Außerdem sind 50 % Aufwandsentschädigung zu zahlen."

Diese Vorschrift ist maßgeblich. Es ist nicht etwa von Ziff. V 1) LTV auszugehen, wie der Kläger meint, wonach bei auswärtigen Arbeiten eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird (Auslösung nach Ziffer VII). Denn diese Vorschrift (Ziff. V 1) LTV) läßt den Anspruch auf Auslösung nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. VII LTV erwachsen und stellt damit keine eigenständige Anspruchsgrundlage für alle auswärtigen Arbeiten dar. Zutreffend gehen jedoch schon die Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger für seine auswärtigen Tätigkeiten die der Höhe nach unstreitige Auslösung von 216,02 DM für Arbeiten auf den 12 bzw. 6 km vom Betriebssitz der Beklagten entfernten Baustellen zusteht. Dabei geht es im vorliegenden Falle nur darum, ob dabei auch eine "Dienstreise"

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

vorliegt. Das ist zu bejahen. Was unter einer Dienstreise im tariflichen Sinne der Ziffer VII LTV zu verstehen ist, haben die Tarifvertragsparteien nicht näher erläutert, so daß der Inhalt dieses Begriffes durch Auslegung ermittelt werden muß. Dafür kommt es in erster Linie auf den Tarifwortlaut an, wobei über den reinen Wortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm zu berücksichtigen sind, soweit und sofern dies in der tariflichen Norm Niederschlag gefunden hat (vgl. BAG vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt; BAG 42, 86 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung). Dabei ist maßgeblich auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der schon deshalb mitberücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen isolierten Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und so nur bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann (vgl. BAG vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - zur Veröffentlichung bestimmt m.w.N.).

Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten ist danach aber nicht auf den steuerrechtlichen Begriff Dienstreise i.S. der Lohnsteuerrichtlinien abzustellen. Denn nach diesen Richtlinien liegt eine Dienstreise nur vor, wenn der Arbeitnehmer aus dienstlichen Gründen in einer Entfernung von mindestens 15 km von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte aus vorübergehend tätig wird. Die Auslösung steht aber den Arbeitnehmern nach der Regelung des LTV bei Arbeiten an auswärtigen Arbeitsstellen zu, die mindestens 5 km von der Betriebsstätte entfernt liegen. Außerdem beziehen die Tarifvertragsparteien nicht nur vorübergehende, sondern auch länger dauernde Arbeiten mit ein, da ausdrücklich auf die Erstattung von Wochen- oder Monatsfahrkarten abgestellt wird und damit auch über Monate andauernde auswärtige Arbeiten von der Regelung er-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

faßt werden, die nicht mehr als nur vorübergehend angesehen werden können. Die Tarifvertragsparteien stellen auch nur auf Dienstreisen und nicht etwa auf Dienstgänge ab, wie sie im steuerrechtlichen Sprachgebrauch für Entfernungen unter 15 km in Betracht kämen.

Aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, nach dem eine Dienstreise eine Reise im dienstlichen Auftrag, eine Reise in Amtsgeschäften oder eine Reise in einer dienstlichen Angelegenheit ist (vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 2. Band, S. 227; Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Band 2, Nachdruck 1984, Spalte 1131; Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 2, S. 532), folgt für sich betrachtet nur, daß eine Reise in privaten Angelegenheiten keine Auslösung nach sich ziehen soll. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit, die tarifvertraglich nicht besonders geregelt werden muß. Damit haben aber die Tarifvertragsparteien festgelegt, daß es maßgeblich für den Anspruch auf Auslösung auf die Entfernung zwischen zwei bestimmten Punkten ankommen soll, nämlich zwischen Werkstatt und Außenarbeitsstelle und andererseits eine Reise im dienstlichen Interesse vorgenommen werden muß. Dabei braucht die Reise nicht zwischen diesen beiden Punkten durchgeführt zu werden, da ausdrücklich der Fahrgelderstattungsanspruch auch dann gewährt wird, wenn der Arbeitnehmer seinen Dienst von der Wohnung des Arbeitnehmers aus antritt.

Die Tarifvertragsparteien haben aber auch in der Regelung von Ziff. VII Nr. 1 Abs. 2 LTV zu erkennen gegeben, daß maßgeblich für die Berechnung des Fahrgeldersatzanspruches die Einhaltung der vollen Arbeitszeit auf der Montagestätte sein soll. Wird die Anreise zur Außenarbeitsstelle bereits von der Betriebsstätte nach bzw. mit Beginn der Arbeitszeit begonnen, dann ist die Reisezeit Arbeitszeit und insoweit keine mehr außerhalb der normalen Arbeitszeit liegende Dienstreise. Damit stimmt auch überein, daß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nach Absatz 8 der Anspruch auf Auslösung entfällt, wenn beide Reisewege in die regelmäßige tägliche Arbeitszeit fallen und damit als Arbeitszeit zu vergüten sind. Außerdem liegt eine Dienstreise immer nur für Arbeitnehmer vor, die für die Betriebsstätte eingestellt sind, nicht aber für Arbeitnehmer, die als sog. Ortskräfte nur für eine bestimmte auswärtige Baustelle eingestellt werden und für die dann der tägliche Weg zu und von der Arbeitsstelle keine Dienstreise mehr ist, weil für solche Arbeitnehmer keine auswärtigen Arbeiten vorliegen.

Der Kläger war vorliegend nicht nur auf einer Außenarbeitsstelle tätig, sondern hat auch die An- und Abreise zur bzw. von der Montagestelle außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit vorgenommen und die Arbeitszeit an der Montagestelle voll eingehalten. Damit steht ihm für seine Tätigkeit außerhalb des Betriebssitzes die Auslösung zu.

Ob und in welchem Umfang jedoch dieser Auslösungsbetrag, der der Höhe nach unstreitig ist, dem Kläger als Netto- oder als Bruttobetrag zusteht, kann nicht von den Gerichten für Arbeitssachen entschieden werden. Auch wenn ein sog. Dienstgang i.S. der Lohnsteuerrichtlinien vorliegt, ist unter Umständen nur ein Teilbetrag der Auslösungssätze steuerfrei. Solange die Frage der Steuerfreiheit und der Freiheit von Beiträgen zur Sozialversicherung aber nicht von den zuständigen Behörden oder Gerichten schon bindend festgestellt ist, können die Gerichte für Arbeitssachen hierüber nicht erkennen (vgl. BAG 40, 307, 312 = AP Nr. 44 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sind daher nicht im vorliegenden Falle zu klären. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß eine einzelvertragliche Vereinbarung besteht, wonach die Beklagte alle anfallenden Steuern und Beiträge für die Auslösung zu zahlen habe. Der Betrag von 216,02 DM konnte

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

daher dem Kläger nicht als Nettobetrag zugesprochen werden,
so daß das Wort "netto" im Tenor gestrichen werden mußte.
Mit dieser Maßgabe war die Revision mit der Kostenfolge des
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Polcyn

Dr. Etzel

Brocksiepe

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)